

Umweltschutz bei Abbruchvorhaben im Rhein-Erft-Kreis



Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, die bei einem Abbruchvorhaben zu beachtenden Vorschriften aus dem Umweltrecht (Abfallrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht und Naturschutzrecht) einzuhalten und ordnungsrechtliche Verfahren zu vermeiden.

Eventuell weitere Vorschriften, die Sie als Bauherr oder beauftragtes Unternehmen aus anderen Rechtsbereichen, wie z.B. aus dem Arbeitsschutz, zu beachten haben, werden in diesem Merkblatt nicht behandelt.

Aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Die Abbrucharbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der LKWs zur Baustelle.
2. Motoren von Maschinen und Arbeitsgeräten sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.
3. Es dürfen nur geräuschgedämpfte, den „allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm“ entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden.
4. Staubbelästigungen beim Abbruch, beim Beladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu unterbinden. Dies ist durch eine ausreichende Oberflächenbefeuchtung zu gewährleisten. Ferner darf staubendes Abbruchmaterial nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Es sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden.

Aus abfallrechtlicher Sicht ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Bei Abbruchvorhaben mit mehr als 1.000 m³ umbauter Raum und/oder bei ehemals gewerblich-industriell genutzten Gebäuden sollte zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung vor Beginn der Abbrucharbeiten auf Basis einer gutachterlichen Begehung ein Rückbau- und Entsorgungskonzept erstellt und vor Beginn der Arbeiten der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.
2. Der Beginn der Abbrucharbeiten sollte der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises eine Woche vorab schriftlich mitgeteilt werden.
3. Lagern auf dem Gelände und in den Gebäuden Abfälle, so sind diese vor Beginn der Abbrucharbeiten separat zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung sollte der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises belegt werden können.
4. Die anfallenden Bau- und Abbruchabfällen sind nach der Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Können nicht alle vorgeschriebenen Abfallarten getrennt gesammelt werden (technisch nicht möglich/wirtschaftlich nicht zumutbar), sind diese Gemische einer Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen.
5. Auf dem Grundstück noch vorhandene Tankanlagen sind vor dem Rückbau von einer Fachfirma zu entleeren, zu reinigen und zu entgasen und abschließend einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Stilllegungsbescheinigungen und die Entsorgungsbelege sind der Unteren Umweltschutzbehörde vorzulegen.

6. Holzabfälle, u.a. Dachkonstruktionen, Holzdecken, Vertäfelungen und Bodenbeläge, sind separat von den sonstigen Abbruchabfällen zu erfassen und auf mögliche Schadstoffgehalte (z.B. Holzschutzmittel, teerhaltige Kleber) hin zu prüfen. Die Entsorgung ist auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Umweltschutzbehörde durchzuführen. Die Regelungen der Altholzverordnung sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen.
7. Beim Abbruch anfallende asbesthaltige Materialien (im Dach-, Wand-, Decken- und Fußbodenaufbau) sind separat vom sonstigen Bauschutt zu erfassen und als gefährlicher Abfall gesondert zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen. Auf die Bestimmungen der Technischen Regeln für Asbest (TRGS 519) wird hier hingewiesen.
8. Künstliche Mineralfasern (KMF), aus Gebäuden die vor 2000 errichtet wurden, sind ebenfalls vom Bauschutt getrennt zu erfassen und als gefährlicher Abfall unter der Abfallschlüsselnummer 17 06 03* zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen. Auf die Bestimmungen der TRGS 521 wird hier hingewiesen.
9. Bituminöse oder teerhaltige Dachbahnen, Gebäudeverkleidungen und Bodenbeläge sind vom Bauschutt getrennt zu erfassen und auf ihren PAK-Gehalt hin zu untersuchen. Die Entsorgung ist auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Umweltschutzbehörde durchzuführen. PAK-haltige Abfälle sind gefährlicher Abfall und der Abfallschlüsselnummer 170303* zuzuordnen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen.
10. Hohraumschüttungen aus Schlacken o.ä. können ggf. nicht als Bauschutt eingestuft werden und sind ggf. dann als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
11. Gips haltige Baustoffe (Rigipsplatten, u.ä.) sind möglichst separat von den sonstigen Abbruchmaterialien zu erfassen und einer Aufbereitungsanlage zwecks späterem Recycling der Gipsanteile zuzuführen.
12. Verunreinigte Beton- und Mauerwerksreste sind von der Entsorgung/Verwertung in einer Bauschuttdeponie bzw. -recyclinganlage ausgeschlossen. Verunreinigte Bodenmassen sind von der Entsorgung in Kiesgruben und Bauschuttdeponien ausgeschlossen. Verunreinigte Boden- und Abbruchmassen sind nach Absprache mit der Unteren Umweltschutzbehörde einer separaten Entsorgung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen.
13. Werden bei der Baumaßnahme bei Eingriffen in den Boden belastete Abbruch- oder Bodenmassen festgestellt , so ist gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes die Untere Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entsorgung dieser Materialien bedarf der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises.
14. Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen.
15. Hinsichtlich der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmplatten verweise ich auf die im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises veröffentlichte Allgemeinverfügung. Diese regelt, dass Bau- und Handwerksbetriebe die Abfälle ausnahmsweise ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu einer Entsorgungsanlage oder zu ihrem Betriebsgelände bringen dürfen. Dies gilt aber nur unter den in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen. Die Verfügung kann unter https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/amtsblatt_31.pdf abgerufen werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist Nachfolgendes zu beachten:

Als Vorhabenträger müssen Sie die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachten. Bei Beseitigungen oder Sanierungen von Gebäuden gelten diese insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten, da diese Tierarten unter besonderem Artenschutz stehen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten wildlebende Tiere zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor ein Abriss- oder Sanierungsvorhaben durchgeführt wird, ist daher zu prüfen, ob gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird.

1. Welche Arten können betroffen sein?

Im oder am Gebäude vorkommende geschützte Vogelarten: z.B. Amsel, Bachstelze, Dohle, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Haussperling, Star, Hausrotschwanz, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Zaunkönig

Gebäudebewohnende geschützte Fledermausarten: z.B. Zwerg-, Breitflügel-, Fransen- und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr

Weitere geschützte gebäudebewohnende Arten: Insektenarten (z.B. Hornissen), Bilcharten (z.B. Siebenschläfer)

2. Wo am Gebäude können sich Quartiere befinden?

Vogelnester können sich z. B. auf Dachböden, hinter Fassadenverkleidungen, innerhalb von Wand- oder Dachbegrünungen, am Mauerwerk, an Decken (Schwalben) oder in stillgelegten Schornsteinen befinden. Hornissen bauen ihre Nester gern auf Dachböden oder in Rollladenkästen. Fledermausquartiere befinden sich im Sommer häufig auf Dachböden und in Hohlräumen (z.B. hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen), während sie im Winter in frostfreien Kellern, Hohlwänden oder Zwischendecken vorkommen können. Kleine Einfluglöcher von 1 cm x 4 cm Größe sind ausreichend.

3. Was muss vor einem Abriss / einer Sanierung unternommen werden?

Die Gebäude sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie z.B. Vogelnester und Fledermausquartiere) der geschützten Arten zu überprüfen. Die auf der nächsten Seite befindliche Liste gibt Ihnen Hinweise, ob ein Konflikt mit dem Artenschutz vorliegen kann. Sollten Zweifel verbleiben, kann ein qualifizierter Fachgutachter in dem Bereich des naturschutzrechtlichen Artenschutzes weiterhelfen.

4. Was ist zu tun, wenn geschützte Arten festgestellt werden?

Falls Sie konkrete Hinweise haben, dass bei Ihnen gebäudebewohnende Arten vorkommen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Untere Naturschutzbehörde. In der Regel ist es mit geringem Aufwand möglich, das Vorhaben so zu gestalten, dass keine Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden (z. B. durch Bauzeitenbeschränkung oder künstliche Ersatzquartiere). Die Untere Naturschutzbehörde kann Ihnen gegebenenfalls eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen.

5. Was geschieht bei einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote?

Werden Lebensstätten ohne Befreiung beseitigt, wird das Vergehen als Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG oder bei streng geschützten Arten auch als Straftat nach § 71 BNatSchG verfolgt. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder gegebenenfalls als Straftat mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

6. Liste zur potenziellen Betroffenheit besonders geschützter Tierarten

Vorkommen gebäudebewohnender Arten sind sowohl an bzw. in bewohnten als auch leerstehenden Gebäuden möglich. Entscheidend ist auch nicht das Alter eines Gebäudes, sondern das Vorhandensein von Quartierpotenzial.

- Es sind Vorkommen gebäudebewohnender Arten am oder im betreffenden Objekt bekannt.
- Es wurden ein- und ausfliegende gebäudebewohnende Arten vor Beginn der Abrissarbeiten angetroffen.
- Es sind Spuren dieser Arten (z.B. Nester, Kot, Federn, tote Tiere) vorhanden.

Weitere Anhaltspunkte, die ein Antreffen von gebäudebewohnenden Arten wahrscheinlicher machen:

- Das Gebäude hat einen für gebäudebewohnende Arten zugänglichen Dachstuhl.
- Das Gebäude hat Ritzen, Spalten oder Löcher im Mauer- / Fachwerk / am Dach.
- Das Gebäude hat offene oder defekte Türen oder Fenster.
- Das Gebäude hat für Fledermäuse zugängliche Hohlwände oder Zwischendecken.
- Das Gebäude hat eine Fassadenverkleidung.
- Das Gebäude hat eine Wand- oder Dachbegrünung.
- Das Gebäude hat Rollladenkästen.
- Das Gebäude hat einen Schornstein.
- Das Gebäude hat einen für gebäudebewohnende Arten zugänglichen Keller.
- Es sind Nisthilfen für Vögel oder Fledermauskästen am oder im Gebäude vorhanden.
- Es werden angrenzende Gehölze entfernt oder stark zurückgeschnitten.
- Es handelt sich um (früher) landwirtschaftlich genutzte Gebäude (ganzjährig großes Potenzial).
- Es handelt sich um einen größeren Gebäudekomplex.

7. Weitergehende Informationen

- Bundesnaturschutzgesetz (§44); http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html
- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- Broschüren Artenschutz bei Gebäudesanierungen und Beseitigungsvorhaben; https://remscheid.de/leben/medienpool/dokumente020/1.31.5_Broschuere_Waermedaemung-Artenschutz.pdf
https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E421604528/951658/Bauherrenflyer%20Einzelseiten.pdf
http://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_67/merkblatt_sanierungsvorhaben.pdf

8. Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen?

Zum Thema Naturschutz:

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000
61@rhein-erft-kreis.de

Zum Thema Immissionsschutz / Abfallrecht:

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000
70@rhein-erft-kreis.de